1. Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für die Lieferung von Apparaten und Anlagen und damit in Verbindung stehende, allfällige zusätzliche Leistungen (nachfolgend "Lieferungen" genannt) durch die MGC Moser-Glaser AG (nachfolgend "MGC" genannt). Sie sind verbindlich, sofern sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung (vgl. Ziff. 2.1) als anwendbar erklärt werden.

2. Allgemeines

2.1. Der Vertrag kommt mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung, dass MGC die Bestellung annimmt („Auftragsbestätigung“), zustande.
Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind für 90 Tage verbindlich.

2.2. Allgemeine Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von MGC schriftlich als Vertragsbestandteil akzeptiert werden.

2.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dazu zählen auch durch elektronische Medien übertragene Dokumente, sofern das von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wird.

3. Umfang der Lieferungen

3.1. Die Ausführung und der Umfang der Lieferungen von MGC sind in der jeweiligen Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen, abschliessend aufgeführt. Sofern nicht innert drei (3) Tagen nach Versand der Auftragsbestätigung ein gegenteiliger Bericht des Bestellers bei MGC eingeht, gelten die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Spezifikationen als akzeptiert und sind verbindlich.

4. Technische Unterlagen / Pläne / Software

4.1. Angaben in Prospekten und Katalogen sind nur verbindlich, soweit sie dem Besteller ausdrücklich schriftlich zugesichert sind. Angaben in Plänen, Zeichnungen und technischen Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich, soweit sie von den Parteien als integrierender Bestandteil des Vertrages bezeichnet werden.

4.2. Alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software, die MGC dem Besteller überlässt, sind MGC vorbehalten. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Pläne, Zeichnungen, Unterlagen und Software Dritten im Rahmen des MGC bekannten Zweckes ausschliesslich unter Hinweis auf die Rechte von MGC zugänglich machen.

5. Vorschriften und Normen

5.1. Der Besteller weist MGC spätestens mit der Bestellung schriftlich auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften, Richtlinien und Normen am Bestimmungsort hin, die bei der Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

5.2. Ohne Hinweis nach Ziffer 5.1. erfolgt die Lieferung nach den für MGC üblichen Standards und der Besteller haftet für Ansprüche aus der Verletzung von Vorschriften, Richtlinien und Normen gemäss Ziffer 5.1.

5.3. Erfolgt ein Hinweis nach Ziffer 5.1., entsprechen die Lieferungen mangels abweichender Vereinbarung denjenigen Vorschriften, Richtlinien und Normen am Bestimmungsort der Lieferungen, auf welche der Besteller hingewiesen hat.

6. Preise

6.1. Alle Preise verstehen sich netto, sofern nicht anders offeriert oder vereinbart FCA (Incoterms neueste Version), inklusive Standardverpackung, in der offerierten Währung, ohne Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, spezielle Verpackungen, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zulasten des Bestellers. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit.

6.2. Steuern, einschliesslich Mehrwertsteuern (MwSt.), Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, welche MGC oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung, insbesondere mit Lieferungen und Leistungen ausserhalb der Schweiz zu entrichten haben, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten, gehen zulasten des Bestellers und sind nach Vorlage eines entsprechenden Belegs innerhalb von 30 Tagen zu erstatten.

6.3. MGC behält sich Preisanpassungen vor, sofern zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung Lohnansätze oder Materialpreise ändern. Für solche Fälle gilt eine Anpassung gemäss beiliegender Gleitpreisformel.
Eine Preisanpassung findet ausserdem Anwendung, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 9.4 genannten Gründen verlängert wird oder sich Gesetze oder behördliche Vorschriften geändert haben oder sich der Lieferumfang wesentlich geändert hat.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Zahlungen vom Besteller am Domizil von MGC netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen innert 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sobald MGC an ihrem Domizil der in Rechnung gestellte Betrag in Schweizer Franken oder in der vereinbarten Fremdwährung zur freien Verfügung steht. Ist Zahlung mittels Akkreditiv vereinbart, so trägt jede Partei die ihr daraus entstehenden Kosten selbst.

7.2. Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von MGC nicht schriftlich anerkannten Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen. Andernfalls gerät er in Verzug.

7.3. Die Zahlungen sind auch dann termingerecht zu leisten, wenn der Versand, der Transport, die eventuelle Montage oder Inbetriebsetzung oder die Abnahme der Lieferungen aus Gründen, die MGC nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird oder wenn noch unwesentliche Teile der Lieferungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

7.4. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche ohne besondere Mahnung Verzugszinsen geschuldet, wobei sich der Zinssatz nach den am Domizil von MGC üblichen Zinsverhältnissen richtet, mindestens jedoch 5% pro Jahr beträgt. Die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung bleibt bestehen.

7.5. Werden Zahlungen oder Sicherheiten nicht gemäss Vertrag oder diesen Bedingungen vom Besteller geleistet, ist MGC berechtigt, entweder am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem dieser Fälle Schadenersatz zu verlangen. Wird am Vertrag festgehalten, ist MGC unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen und

versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und MGC genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert einer angemessenen Frist erfolgen oder erhält MGC keine genügenden Sicherheiten, so ist MGC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. MGC bleibt Eigentümerin der Lieferungen, bis die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig eingegangen sind. Der Besteller wird die zum Schutz des Eigentums von MGC erforderlichen Massnahmen treffen und sicherstellen, dass dieser Eigentumsanspruch nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere verpflichtet sich der Besteller, auf Verlangen von MGC eine in seinem Domizilland für die gültige Errichtung des Eigentumsvorbehalts von MGC erforderliche Eintragung in ein öffentliches Register auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Im Unterlassungsfall wird der Besteller gegenüber MGC vollumfänglich haftbar.

9. Lieferfrist

9.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und allfällige vorab zu leistenden Anzahlungen geleistet wurden.

9.2. Der Beginn sowie der Lauf der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher dazu notwendigen vertraglichen und ausservertraglichen Verpflichtungen des Bestellers und von ihm beauftragten Dritten gegenüber MGC voraus.

9.3. Sofern die Versandbereitschaftsmeldung innert Lieferfrist an den Besteller abgesandt wurde, gilt diese als eingehalten. Für den Fall, dass zusätzlich Serviceleistung, wie z.B. Transporte, Montagen, Inbetriebsetzungen oder dergleichen vertraglich zu erbringen sind, werden diesbezügliche Lieferfristen separat vereinbart.

9.4. Die Lieferfrist wird stillschweigend angemessen verlängert

a) sofern MGC Angaben, die zur Erfüllung des Vertrages benötigt werden, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung stehen oder der Besteller solche Angaben nachträglich ändert; oder

b) sofern der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten oder der Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rückstand ist; oder

c) sofern Hindernisse eintreten, die ausserhalb des Einflussbereichs von MGC liegen, wie z.B. erhebliche Betriebsstörungen, Naturereignisse, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der notwendigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen; oder

d) sofern irgendwelche anderen Umstände eintreten, welche MGC nicht zu vertreten hat.

9.5. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, so ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

9.6. Der Besteller ist berechtigt eine Verzugsentschädigung für verspätete Lieferungen geltend zu machen, sofern eine Verspätung nachweislich durch den Lieferanten verschuldet wurde und dem Besteller dadurch ein Schaden entstanden ist, den er belegen kann. Der Anspruch auf Verzugsentschädigung entfällt, sofern dem Besteller mit einer Ersatzlieferung ausgeholfen wird.

Die Verzugsentschädigung beträgt 0.5% pro voller Kalenderwoche der Verspätung, jedoch höchstens 5% des Vertragspreises des verspäteten Teils der Lieferung. Die beiden ersten Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern und er ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten sowie bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern, sofern ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist.

9.7. Ausser den in Ziff 9 genannten hat der Besteller keine weiteren Rechte und Ansprüche aus den verspäteten Lieferungen. Grobfahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht unterliegen nicht dieser Einschränkung, jedoch gilt sie für Hilfspersonen.

10. Verpackung

10.1. Die Verpackung ist im vereinbarten Preis enthalten. Erfordert die Art der Lieferung oder spezifische Instruktionen des Bestellers eine andere als die Standardverpackung, wird diese von MGC zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird in keinem Fall zurückgenommen, ausser, sie wurde als Eigentum von MGC oder Mehrweg-Verpackung bezeichnet. In diesem Fall muss sie vom Besteller auf dessen Kosten und Gefahr an den Abgangsort zurückgesandt werden.

11. Gefahrenübergang

11.1. Die Gefahr geht gemäss den vereinbarten Incoterms oder mangels abweichender Vereinbarung mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine Lieferung franko oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch MGC organisiert und dem Besteller separat oder mit der Lieferung in Rechnung gestellt wird.

11.2. Die Gefahr geht auch im für die Ablieferung ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über, wenn der Versand der Lieferungen auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche MGC nicht zu vertreten hat, verzögert wird. Ohne anderweitige Vereinbarung werden die Lieferungen von diesem Zeitpunkt an auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

12.1. MGC wird die Lieferungen soweit üblich vor Versand einer Endkontrolle unterziehen. Weitergehende Prüfungen, z.B. eine Abnahmeprüfung, sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

12.2. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn der Besteller diese nicht innert 20 Tagen nach Empfang prüft und eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzeigt.

12.3. Der Besteller hat MGC ausreichend Gelegenheit zu geben, von MGC zu vertretende Mängel zu beheben. Sofern die Möglichkeit einer Abnahmeprüfung vereinbart wurde, können MGC und der Besteller eine solche nach der Mangelbehebung verlangen.

12.4. Wurde eine Abnahmeprüfung vereinbart, so gilt mangels abweichender Vereinbarung folgendes:

- MGC wird den Besteller soweit im Voraus von der Durchführung der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen können.
- Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Besteller und MGC oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert.
- Konnte die Abnahme nicht oder nicht ohne Vorbehalt erfolgen, sind die festgestellten Mängel einzeln im Abnahmeprotokoll zu umschreiben.
- Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen nicht wesentlich beeinträchtigen, oder andere geringfügige Mängel reichen nicht aus für eine Verweigerung der Annahme durch den Besteller. MGC wird solche Mängel unverzüglich beheben.
- Bei schwerwiegenden Mängeln wird der Besteller MGC Gelegenheit geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Beide Parteien können verlangen, danach eine erneute Abnahmeprüfung durchzuführen.

12.5. Die Abnahme gilt auch als erfolgt,

- sofern der Besteller oder sein Vertreter an der eventuellen Abnahmeprüfung nicht teilnimmt; oder
- sofern die eventuelle Abnahmeprüfung aus Gründen, welche MGC nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann; oder
- sofern sich der Besteller weigert, ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen; oder
- sobald der Besteller die Lieferungen in Betrieb nimmt oder in anderer Weise stillschweigend genehmigt; oder
- sofern der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.

12.6. Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferungen sind in dieser Ziffer 12 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere auch Straf- oder Schadenersatzzahlungen für verspätete Lieferungen sind ausdrücklich wegbedungen.

13. Gewährleistung

13.1. Gewährleistungsfrist
Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder, sofern MGC auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, beginnt die Frist mit der erfolgten Abnahme der Lieferungen oder von Teillieferungen. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 26 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft durch MGC. Für nachgebesserte Teile der Lieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 24 Monate ab Mangelbehebung oder Abnahme der nachgebesserten Teile, höchstens aber bis zum Ablauf von 36 Monaten nach Meldung der Versandbereitschaft der ursprünglichen Lieferung durch MGC. Nehmen der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen an den Lieferungen vor oder trifft der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung oder gibt der Besteller MGC nicht innert angemessener Frist Gelegenheit, den Mangel zu beheben, erlischt die Gewährleistung vorzeitig.

13.2. Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung
Der Besteller hat Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach deren Entdeckung MGC schriftlich anzuzeigen. Erweisen sich tatsächlich Teile der Lieferungen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich als schadhaft oder unbrauchbar, so wird MGC auf schriftliche Aufforderung des Bestellers diese Teile innert einer angemessenen Frist nachbessern. Der Besteller hat MGC hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Ersetzte Teile werden Eigentum von MGC.

13.3. Zugesicherte Eigenschaften
Die Auftragsbestätigung bezeichnet ausdrücklich und abschliessend die Eigenschaften der Lieferungen, welche als zugesichert gelten. Die Zusicherung gilt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der Besteller hat Anspruch auf Nachbesserung durch MGC, sofern die zugesicherten Eigenschaften nachweislich nicht oder nicht vollständig erfüllt sind. Der Besteller hat MGC hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben.

13.4. Ausschlüsse von der Haftung für Mängel
Für den vom Besteller oder einem Dritten verschuldeten vertragswidrigen Zustand der Lieferungen haftet MGC nicht. Durch den Besteller oder einen Dritten verschuldet ist ein vertragswidriger Zustand, der insbesondere als Folge mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse oder von Arbeiten eintritt, die nicht von MGC ausgeführt wurden. MGC haftet zudem nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, der insbesondere infolge normaler Abnützung, unsachgemässer Benutzung durch Dritte, Verwendung von Ersatzteilen oder Material des Bestellers oder Dritter, Unterhalt durch Dritte, Naturkatastrophen oder Unfällen eintritt.

13.5. Subunternehmer
Sofern der Besteller Subunternehmer vorschreibt, übernimmt MGC die Gewährleistung für Lieferungen und Leistungen ausschliesslich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des betreffenden Subunternehmers.

13.6. Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche
Andere als in diesen Bedingungen ausdrücklich festgelegte

und darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausdrücklich wegbedungen.

13.7. Nebenpflichten
Für Ansprüche des Bestellers, wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

14. Nicht gehörige Vertragserfüllung

14.1. In allen Fällen der nicht gehörigen Vertragserfüllung, die in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelt sind, hat der Besteller MGC eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist unbenutzt und trifft MGC hierfür ein Verschulden, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der Teile der Lieferungen, die vertragswidrig ausgeführt wurden oder deren vertragswidrige Ausführung mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, vom Vertrag zurückzutreten. Den Rücktritt hat der Besteller umgehend schriftlich zu erklären. Bereits empfangene Teillieferungen hat der Besteller diesfalls umgehend an MGC zurück zu senden. MGC ist in einem solchen FaII lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

14.2. Im Falle eines Rücktritts durch den Besteller gemäss Ziffer 14.1. sind hinsichtlich der Haftung von MGC die Bestimmungen von Ziffer 16 entsprechend anwendbar.

15. Datenschutz

15.1. MGC ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass MGC zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt gibt.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn, Ansprüchen Dritter oder auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind ausdrücklich wegbedungen. Die Haftung von MGC aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen.

16.2. AIle Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind ausdrücklich wegbedungen.

16.3. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von MGC.

17. Rückgriffsrecht von MGC

17.1. Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird hierfür MGC in Anspruch genommen, so steht MGC ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18.2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen, welche ihrem ursprünglichen Inhalt sowie dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommt.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

19.1. Gerichtsstand ist Aarau / Schweiz. MGC ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

19.2. Der Vertrag untersteht dem materiellen Schweizerischen Recht. Die Anwendung von Kollisionsnormen, staatsvertraglichen Bestimmungen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.

20. Anhänge

20.1. Gleitpreisformel

Gleitpreisformel

$$P = P_0 \left(a + b \frac{Lm}{Lo} + c \frac{Mm}{Mo}\right)$$

P = _____ Verkaufspreis im Zeitpunkt der Ablieferung

P_0 = _____ Verkaufspreis gemäss Angebot

a = _____ Koeffizient des festen Kostenanteils (z.B. = 0,1)[1]

b = _____ Koeffizient des lohnabhängigen Kostenanteils (z.B. = 0,6)[1]

c = _____ Koeffizient des materialabhängigen Kostenanteils (z.B. = 0,3)[1]

Lo = _____ Lohnindex[2] von Swissmem, Zürich, im Zeitpunkt des Angebots

Lm = _____ Durchschnitt sämtlicher Lohnindices[2]

- vom Zeitpunkt der Bestellungsbestätigung bis zur vertragsgemässen Ablieferung*

  oder

- während der Fabrikationsdauer, d.h. vom _____ bis _____*

Mo = _____ Gewogenes Mittel der Preisindices[3] der für die Herstellung vorwiegend benötigten Materialien aus der Gruppe «Metalle und Metallprodukte», bezogen auf ihre wertmässigen Anteile an der Lieferung im Zeitpunkt des Angebots

Mm = _____ Durchschnitt der gewogenen Mittel sämtlicher Preisindices[3] der für die Herstellung vorwiegend benötigten Materialien aus der Gruppe «Metalle und Metallprodukte», bezogen auf ihre wertmässigen Anteile an der Lieferung

- vom Zeitpunkt der Bestellungsbestätigung bis zur vertragsgemässen Ablieferung* oder
- vom Zeitpunkt der Bestellungsbestätigung bis zum Datum, an dem der Lieferant diese Materialien zur Hauptsache beschafft hat, d.h. bis _____*

[1] a + b + c muss immer = 1 sein.

[2] Da der Lohnindex von Swissmem nur vierteljährlich errechnet wird, ist jeweils der Index für das abgelaufene Kalenderquartal einzusetzen.

[3] Teilindices des monatlich errechneten und publizierten amtlichen Produzentenpreisindexes. (Falls das Basisjahr für die Ermittlung des Indexes von den zuständigen Stellen geändert wird, kann der Lieferant die Veränderungen der Preise gemäss den entsprechenden neuen Indexwerten berechnen.)

* Nichtzutreffendes streichen.